

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Jutta Widmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – gleichwertige Lebensverhältnisse

A) Problem

Die verschiedenen Landesteile des Freistaats sind seit jeher mit teils stark unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert. So müssen sich beispielsweise Ballungszentren auf der einen Seite und ländliche Räume auf der anderen Seite mit teilweise entgegengesetzten Problemen auseinandersetzen. Während einige Teilräume starken Bevölkerungszuwachs bewältigen müssen, droht in anderen Gebieten eine dramatische Abwanderung ganzer Bevölkerungsschichten.

Um bei diesen divergierenden Voraussetzungen jedoch verhindern zu können, dass sich die Landesteile in einer beliebigen Ausprägung voneinander getrennt entwickeln, unterstreichen bereits jetzt zahlreiche Normen, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, das Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse in den verschiedenen Teilräumen des jeweiligen Staatsgebietes.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der prognostizierten demografischen Entwicklung in Bayern ist diesem Prinzip jedoch eine herausgehobene Bedeutung beizumessen, um die gesellschaftliche Prosperität und den sozialen Zusammenhalt gegenwärtiger und zukünftiger Generationen in allen Landesteilen zu sichern. Auf Bundesebene ist die Forderung im Grundgesetz verankert.

B) Lösung

In die Bayerische Verfassung wird das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aufgenommen. Durch die Einfügung dieses Prinzips in den Ersten Hauptteil der Bayerischen Verfassung wird dessen Umsetzung künftig als zentrale Aufgabe des Staates definiert. So wird der übergeordneten Bedeutung dieses Grundsatzes Rechnung getragen. Es kommt dadurch zum Ausdruck, dass eine Festlegung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in nachgeordneten Normen dem Anspruch eines übergreifenden Staatsziels nicht ausreichend gerecht werden kann.

C) Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Rechtslage.

D) Kosten

Da die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bereits jetzt durch Einzelgesetze und -verordnungen geltendes Recht ist, sind in direkter Folge der Verfassungsänderung keine zusätzlichen Kosten für Staat und Gesellschaft zu erwarten. Allerdings wird die Schaffung und Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen künftig stärkere Bemühungen von staatlicher Seite erfordern, als dies bisher in der Vergangenheit der Fall war.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

Art. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 817), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In allen Landesteilen sind gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen und dauerhaft zu sichern.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Der neue Abs. 3 erhebt die Herstellung und die dauerhafte Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zum Staatsziel. Dabei ist hervorzuheben, dass dieses Prinzip einerseits als dynamischer Prozess anzusehen ist, das heißt, dass er den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen ist, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse immer wieder neu zu definieren und herzustellen. Auf der anderen Seite gebietet die Forderung, gleichwertige Lebensverhältnisse dauerhaft zu sichern, bereits erzielte Errungenschaften zu schützen und zu bewahren.

Gleichwertige Lebensverhältnisse sind nicht gleichzusetzen mit gleichartigen Lebensverhältnissen. Den unterschiedlichen strukturellen, historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und natürlichen Voraussetzungen der einzelnen Landesteile Bayerns ist insofern Rechnung zu tragen. Allerdings ist der Staat in der Pflicht, Mindestanforderungen für die Bedürfnisse der Menschen in allen Landesteilen sicherzustellen. Dies ist schon alleine aufgrund des Sozialstaatsprinzips geboten. Der Begriff Lebensverhältnisse ist dabei umfassend zu verstehen und beinhaltet sämtliche Lebensbereiche, z.B. Wohnen, Bildung, Arbeiten, Freizeit, Erholung, soziale Leistungen oder etwa die Nahversorgung.

Die Formulierung des neuen Art. 3 Abs. 3 orientiert sich an bestehenden Formulierungen in verschiedenen Normen, so beispielsweise im Raumordnungsgesetz, im Landesentwicklungsprogramm Bayerns und im bayerischen Landesplanungsgesetz. Letzteres befindet sich zurzeit in Überarbeitung. Die vorliegende Entwurfsfassung sieht eine deutliche Hervorhebung des Prinzips der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse vor, was das Ansinnen der vorliegenden Verfassungsänderung noch bestätigt.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.